

Kurztitel

Sicherheitsgebühren-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 389/1996

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.08.1996

Außerkrafttretensdatum

19.07.1998

Text

§ 2. Bei Sportveranstaltungen und sonstigen Vorhaben, an denen ein öffentliches Interesse im Hinblick auf die Gesundheitsvorsorge besteht und die nicht unmittelbar Erwerbsinteressen dienen, beträgt die Gebühr nach § 1 Abs. 1 jedenfalls 75 Schilling je angefangene halbe Stunde.